

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 158/2021
betreffend Digitale Grundleistungen Kanton
und Gemeinden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Mai 2023 und der Geschäftsprüfungskommission vom 6. Juli 2023,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 27. September 2021 überwiesenen Motion KR-Nr. 158/2021 betreffend Digitale Grundleistungen Kanton und Gemeinden wird um ein Jahr bis zum 27. September 2024 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 6. Juli 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Jean-Philippe Pinto

Der Sekretär:

Christian Hirschi

*Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung und Antrag

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. September 2021 folgende von Kantonsrätin Beatrix Frey, Meilen, Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, und Kantonsrätin Raffaella Fehr, Volketswil, am 10. Mai 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage für ein digitales, standardisiertes Grundleistungsangebot (Stichwort Digitaler Service Public) zu schaffen und dem Kantonsrat einen Rahmenkredit zu beantragen, damit die Bevölkerung und Unternehmen im Kanton Zürich die wichtigsten Amtsgeschäfte und Anliegen auf Ebene Kanton und Gemeinden online, ohne Medienbruch und über möglichst eine Anlaufstelle (Single Point of Contact) tätigen können.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dieser Motion durch den Regierungsrat läuft am 27. September 2023 ab.

Wie der Regierungsrat in seiner Begründung für die beantragte Fristerstreckung ausführt, erfolgt die Schaffung rechtlicher Grundlage für die digitalen Grunddienstleistungen am besten durch eine Revision des Verwaltungsverfahrenrechts. Dazu würden zurzeit zwei Rechtsetzungsvorhaben durchgeführt, nämlich die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2; Vorlage 5853, im Kantonsrat pendent) sowie die Schaffung weiterer Rechtsgrundlagen, welche die Entwicklung einer umfassenden Struktur für digitale Grundleistungen des Kantons und der Gemeinden ermöglichen (vgl. hierzu das Handlungsfeld 2 «Digitale Basisdienste» der Strategischen Initiative Recht, RRB Nr. 1331/2022, S. 6). Zudem soll im neu zu erlassenden Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz (SFUEG) eine weitere Rechtsgrundlage geschaffen werden, nach welcher der Kanton Zürich den Unternehmen ein bedarfsgerechtes elektronisches Informations- und Leistungsangebot zur Verfügung zu stellen hat (§ 7 Abs. 2 E-SFUEG gemäss Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 10. Mai 2023, Vorlage 5908).

Die Rechtssetzungsprojekte sind indessen aus verschiedenen Gründen noch nicht ausreichend weit fortgeschritten, um dem Kantonsrat bis zum Ablauf der Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Motion einen Erlassentwurf vorzulegen. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 27. September 2023 ablaufende Frist zur Motion KR-Nr. 158/2021 um ein Jahr bis zum 27. September 2024 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit Beschluss vom 6. Juli 2023 einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Fristerstreckung zu genehmigen.